



Schützenverein „Hubertus“ Scharrel e.V.

Satzung
des
Schützenvereins "HUBERTUS" Scharrel
(Neufassung 2015)

§ 1

Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Hubertus" Scharrel und hat seinen Sitz in Scharrel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und Hebung des Interesses für das Schützenwesen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Schießübungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen an Mitglieder zu zahlen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins umfassen:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jeder Bürger nach vollendetem 16. Lebensjahr werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jede erfolgte Neuaufnahme ist in der nächsten Generalversammlung mitzuteilen. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung in der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austretende

hat für das laufende Kalenderjahr noch seinen Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen, gibt indes mit dem Tag des Austritts, welcher schriftlich beim Schriftführer anzumelden ist, alle Rechte an dem Verein ohne Entschädigung auf.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Ordnung im Verein verstößt oder durch seine Tätigkeit vereinsschädigend und abwertend wirkt.
2. wenn ein Mitglied infolge seines unmoralischen oder ärgerniserregenden Lebenswandels die Achtung seiner Mitbürger verloren hat oder wegen eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ist.
3. wenn ein Mitglied 4 Wochen nach Fälligkeit und nach einmaliger Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Sie entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Der Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer

Zur Vertretung des Vereins ist es erforderlich, dass zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, für den Verein auftreten.

Zum nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören:

1. der Kommandeur
2. der Sportleiter

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden im Innenverhältnis folgende Aufgaben übertragen:

1. Der Vorstand hat die obere Leitung aller Angelegenheiten im Verein.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und hat die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Schriftführer hat in der Generalversammlung das Protokoll zu führen und alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen.
4. Der Kassenführer verwaltet die Kasse. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und in der Generalversammlung die Rechnung vorzulegen.

5. Der Kommandeur ist Führer der Kompanie und deren oberster Vorgesetzter. Er hat bei allen Veranstaltungen und Ausmärschen das Kommando zu führen. Der Kommandeur übernimmt bei öffentlichen und internen Schießveranstaltungen mit dem Sportleiter die Aufsichtspflichten. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter für die Instandhaltung der Schießanlage, die Pflege der Gewehre und des Schießstandes. Er unterstützt den Sportleiter beim Ausbau der Organisation zur Förderung des Schießsports.
6. Der Sportleiter hat die oberste Aufsichtspflicht bei allen Schießveranstaltungen. Ihm obliegt die Organisation aller Schießsportveranstaltungen des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Gewehre und der Munition und deren sachgemäße Aushändigung an eingesetzte Aufsichtspersonen bei Vereinsschießen bzw. an die Zugführer oder die Schießwarte bei Schießen der Züge und Gruppen verantwortlich. Er hat für die Instandhaltung der Schießanlage, die Pflege der Waffen und des Schießstandes zu sorgen. Er hat für die Maßnahmen zur Förderung des Schießsports Sorge zu tragen.

Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören die Funktionskräfte, die Zugführer und die Schießwarte der Züge.

Funktionsträger des Vereins sind:

1. Zwei Adjutanten stehen dem Vorstand bei allen Veranstaltungen zur Seite und übernehmen entsprechende Aufgaben und Tätigkeiten. Sie stehen insbesondere dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zur Verfügung.
2. Der Gerätewart verwaltet sämtliche Eigentumsgegenstände des Vereins. Er hat für die ordentliche Aufbewahrung und Instandhaltung zu sorgen, gegebenenfalls für Reparatur bzw. Neubeschaffung über den Vorstand zu sorgen. Er hat über die Gegenstände eine Inventarliste zu führen. Er ist für die Pflege des Schützenplatzes verantwortlich.
3. Die Fahnenträger sind für das ordnungsgemäße Tragen der Vereinsfahne bei allen Veranstaltungen verantwortlich. Bei freudigen ebenso wie aber auch bei traurigen bzw. verpflichtenden Anlässen. Sie sind für die pflegliche Behandlung der Vereinsfahne verantwortlich.
4. Der Tambour führt bei den Umzügen am Schützenfest und beim Schützenball die Kompanie an. Er steht für entsprechende Tätigkeiten und Aufgaben dem Vorstand zur Verfügung.
5. Zugführer, Schießwarte:
Der Schützenverein besteht aus drei Schützenzügen. Jedem Schützenzug steht ein Zugführer vor. Die Zugführer werden lt. § 7 Abs. 5 jedoch nur von den Zugmitgliedern gewählt. Die Zugversammlung wählt ebenfalls einen Vertreter für den Zugführer. Für die Abteilung des Schießsports wählt jeder Zug einen Schießwart, der dem Zugführer bei der Aufsicht, Planung und Durchführung von Schießveranstaltungen unterstützt. Die Zugschießwarte stehen auch dem Sportleiter zur Verfügung.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder ein Funktionsträger aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

Generalversammlung

1. Alljährlich im Herbst ist vom Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand aus besonderen Gründen einberufen werden. Es muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Namensunterzeichnungen die Versammlung beim Vorstand beantragen.
3. Die Generalversammlung ist mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen, und zwar durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage www.hubertus-scharrel.de.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig.
5. In der ordentlichen Generalversammlung ist jedes zweite Jahr der gesamte Vorstand neu zu wählen. Dasselbe gilt für den erweiterten Vorstand. In den erweiterten Vorstand sind zu wählen:
zwei Adjutanten
Gerätewart
drei Fahnenträger und ein Ersatzfahnenträger
Tambour
6. In der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt.
7. In den Versammlungen herrscht demokratische Ordnung.
8. Der jährliche Beitrag wird in der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.
9. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8

Königswürde

Die Königswürde kann nur von Mitgliedern erworben werden, die 21 Jahre alt sind, mindestens 3 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und ihren Wohnsitz in den Ortsgrenzen von Scharrel haben und mit größter Wahrscheinlichkeit im folgenden Jahr noch dort wohnen werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand bezüglich der Ortsgrenzen.

§ 9

Schützenfest und Schützenball

Alljährlich findet grundsätzlich im Sommer ein Schützenfest und im Winter ein Schützenball statt. Die Organisation dieser Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 10

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Es kann weder von einem Einzelnen noch von mehreren Anspruch darauf erhoben werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Wird in der ersten Auflösungsversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser ist es zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreichend, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierfür stimmt.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saterland. Sie hat das Vermögen bis zu 3 Jahren festzulegen. Sollte in dieser Zeit ein neuer Schützenverein in Scharrel gegründet werden, so ist diesem das Vermögen für Vereinszwecke zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist nach 3 Jahren das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Schießsports zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 21.11.2014 beschlossen.

Scharrel , den 29.01.2015

gez. Der Vorstand